



Infobrief

„Besteuerung der Kleinunternehmer“

Für Unternehmer, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 17.500,00 nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr EUR 50.000,00 voraussichtlich nicht übersteigen wird, gilt die Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG. Es sei denn, der Unternehmer erklärt, dass er auf die Anwendung verzichtet (optiert).

Option

Die Verzichtserklärung sollte möglichst mit Aufnahme des Unternehmens abgegeben werden, jedoch spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung dieses Kalenderjahres (ein Monat nach Eingang der USt-Jahreserklärung). Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung, bindet die Verzichtserklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (§ 19 (2) S. 2 UStG).

Gründungsjahr

Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen (§ 19 (3) S. 3 UStG).

Zum Beispiel:

Unternehmer U beginnt sein Unternehmen am 20.09.2015 und erzielt EUR 4.000,00
Gesamtumsatz

EUR 4.000,00 : 4 Monate x 12 Monate = EUR 12.000,00 < EUR 17.500,00

=> U ist Kleinunternehmer



Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln. Es sei denn, dass die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt (§ 19 (3) S. 4 UStG).

Überschreiten der Umsatzgrenzen

- 1) Unterschreitet der Gesamtumsatz im 1. Jahr EUR 17.500,00 und im 2. Jahr voraussichtlich (Prognose Anfang des 2. Jahres) EUR 50.000,00, ist die Kleinunternehmerregelung anzuwenden.
- 2) Unterschreitet der Gesamtumsatz im 1. Jahr EUR 17.500,00 und überschreitet im 2. Jahr EUR 50.000,00, ist ab dem 3. Jahr zwingend die Regelbesteuerung anzuwenden (Vorjahresumsatz > EUR 17.500,00).

Rechnungsstellung

Kleinunternehmer dürfen beim Ausstellen von Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und sind verpflichtet, den Grund für die fehlenden Umsatzsteuer-Angaben zu nennen. Die Rechnung ist mit folgendem Satz (oder einem ähnlichen) zu ergänzen: „Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“

Im Gegenzug darf die Ihnen in Rechnung gestellte Vorsteuer nicht geltend gemacht werden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.